

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1895

13.1.1895 (No. 13)

Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 13. Januar.

№ 13.

Expedition: Karl-Friedrich-Straße Nr. 14 (Telephonanschluß Nr. 154), woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.
Sorauszahlung: vierteljährlich 3 M. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 M. 65 Pf.
Einrückungsgebühr: die gepaltene Petizions- oder deren Raum 20 Pfennige. Briefe und Gelder frei.
Der Abdruck unserer Originalartikel und Berichte ist nur mit Quellenangabe — „Karlsruh. Ztg.“ — gestattet.

1895.

Amtlicher Theil.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 31. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Gerichtsvollzieher Lorenz Nagel in Ettenheim die keine Goldene Verdienstmedaille zu verleihen.

Die Funktionen eines technischen Beamten für Pferde- und Viehzuchtangelegenheiten im Sinne der landesherrlichen Verordnung vom 13. November 1872 (Ges.-u. V. D. V. Nr. XL) wurde durch Entschließung Großh. Ministeriums des Innern vom 7. d. M. dem Grafen August Bismarck in Bittenhof, Königl. Preuß. Major a. D., übertragen.

Durch Entschließung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 12. Dezember 1894 wurden die Advokaten Emil Winterhalter bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Jakob Weder bei jener in Mannheim, Friedrich Krenniger bei jener in Freiburg zu Expedienten ernannt.

Durch Entschließung Großh. Steuerdirektion vom 31. Dezember v. J. wurde Finanzassistent Hermann Markleiter, erster Gehilfe bei Großh. Obergemeinde Mosbach, als Buchhalter etatmäßig angestellt.

Nicht-Amtlicher Theil.

Karlsruhe, den 12. Januar.

Die Streitfrage, welche sich zwischen Schweden und Norwegen bezüglich der Aufrechterhaltung der schwedisch-norwegischen Gesandtschaft in Wien entwickelt hat, ist zu einer vorläufigen Entscheidung gelangt, indem diese diplomatische Vertretung der Unionstaaten auch weiterhin ohne jede Aenderung ihres bisherigen Charakters bestehen bleibt. Bekanntlich hatte das norwegische Storting im vorigen Jahre mit geringer Majorität beschlossen, für die Erhaltung der königlichen Gesandtschaft in Wien keine weiteren Beiträge mehr zu bewilligen, und gleichzeitig den Beschluß gefaßt, daß von Seiten Norwegens überhaupt künftighin Kredite für die diplomatische Vertretung der Union nur unter der Bedingung gewährt werden sollen, daß die Gesandtschaft in Wien nicht mehr als „schwedisch-norwegische“, sondern bloß als „schwedische“ bezeichnet würde. Außerdem gab die radikale Mehrheit des Stortings zu verstehen, daß Norwegen sich vorbehalten würde, wenn die Umstände es erheischen sollten, eine außerordentliche norwegische Gesandtschaft nach Wien zu entsenden. Hätte die Regierung sich der erwähnten Bedingung unterworfen, so wäre die Bahn für eine indirekte Erreichung der partikularistischen Ziele der norwegischen Radikalen eröffnet gewesen. Der von der radikalen Mehrheit des norwegischen Stortings unternommene Versuch, in die Union nach der Richtung der internationalen Beziehungen Breche zu legen, ist aber völlig mißlungen. Seine Majestät der König hat in einer Resolution kundgegeben, daß die vom Storting mit den angeführten Einschränkungen für die Vertretung der Union im Auslande bewilligten Kredite als nicht bewilligt zu betrachten seien, und angeordnet, daß bis auf weiteres Schweden allein sämtliche Ausgaben für die diplomatische Vertretung der beiden Unionstaaten zu übernehmen habe. Diese Entscheidung war jedenfalls die würdigste, welche getroffen werden konnte. Die norwegischen Radikalen sind gegenüber dieser Lösung der von ihnen aufgeworfenen Streitfrage, die allerdings nur als eine vorläufige angesehen werden kann, ganz machtlos, da es ja kein Mittel gibt, Schweden an der Deduktion sämtlicher Kosten der diplomatischen Vertretung für beide Unionstaaten zu verhindern. Sowohl dieser Mißerfolg, wie manche andere Umstände haben im Lager der Radikalen Zwiespältigkeiten hervorgerufen und es sollen zwischen den radikalen Mitgliedern des Stortings große Meinungsverschiedenheiten über die während der bevorstehenden Session zu befolgende Taktik bestehen.

Die geplante Vereinigung des Kongostaates mit Belgien ist natürlich verschiedenen Politikern, die in Paris, aber keineswegs dort allein vertreten sind, ein sehr wenig sympathisches Beginnen, dem sie mit allerlei Scheinbeweisen entgegenwirken. Dahin gehört auch die Besorgnis, daß im Falle einer Verschmelzung des Kongostaates mit Belgien die politische Machtverhältnisse in Belgien eine vom Standpunkte des internationalen Friedensinteresses nicht unbedenkliche Verschiebung erfahren dürfte. Es ist nicht recht ersichtlich, worauf sich diese Besorgnis stützt. Belgien ist ein neutrales Land, der Kongostaat gleichfalls, und man sollte daher meinen, daß jede Verengung der Beziehungen zwischen beiden die Vorteile, die ihnen aus ihrem Neutralitätsprivileg

erwachsen, nur erhöhen könnte. Allerdings würden die Mächte darüber zu wachen haben, daß aus den erwähnten Vorteilen der Neutralität keine unzulässige Konsequenz gezogen werde. Dagegen kann man es nur als müßige oder tendenziöse Hirngespinnste bezeichnen, wenn zu verstehen gegeben wird, Belgiens Eintritt in die Reihe der Kolonialstaaten werde es in Lagen bringen, denen es ohne Anlehnung an eine europäische Macht nicht gewachsen wäre. Natürlich fehlt es nicht an Leuten, welche den Franzosen durch Vorpiegelung der Möglichkeit eines deutsch-belgischen Bündnisses in Afrika und Europa bange zu machen suchen. Indessen hat sich Frankreich schon längst überzeugen können, wenn es sonst wollte, daß die deutsche Politik in Belgien so wenig als sonstwo darauf ausgeht, im Trüben zu fischen. Wenn das französische Streben nach Geltendmachung des Vorkaufrechts nicht wäre, so würde die Frage wegen Uebernahme des Kongostaates durch Belgien überhaupt keine weiteren Erörterungen hervorrufen haben. So aber gilt es in erster Linie das Terrain für die staatsrechtliche Behandlung der Angelegenheit zu klären. In Brüssel ist man damit jetzt eifrig beschäftigt. Am heutigen Tage soll der Ministerrat sich über die Art und Weise schlüssig machen, wie die auf nächsten Dienstag festgesetzte Beantwortung der Interpellation Lorand lauten soll. In Anbetracht daran verdient die Notiz Brüsseler Blätter Erwähnung, wonach der Kommandant Chaltin, einer der belgischen Offiziere, welche sich in den Kämpfen gegen die aufständischen arabischen Sklavenhändler im Seeengebiet so sehr hervorgethan haben, vom Könige Leopold zu Anfang des kommenden Monats in einer Spezialmission nach dem oberen Kongo entsandt werden wird.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 11. Januar.

(Ergänzung des telegraphischen Berichts.)

Liebermann v. Sonnenberg (Reformp.): Die Verpflichtung Staat, Familie und Religion zu schützen, entbindet uns nicht der Pflicht, die Einzelheiten der Vorlage sorgfältig zu prüfen. Daß das deutsche Strafrecht nicht den Ansprüchen der Gegenwart genügt, gibt auch die „Bessische Zeitung“ an. Das ist richtig, aber wenn verdanken wir dieses Strafrecht? Dem Abgeordneten Kaster. Es ist also mit semitischen Geste durchtränkt. Ueber das Sozialistengesetz kann man denken wie man will. Auch wir sind der Meinung, daß es nicht zweckmäßig gewesen sei. Damit ist aber nicht gesagt, daß man überhaupt kein Sozialistengesetz machen solle. Wir sind der festen Ueberzeugung, daß einzelne Strafvorschriften notwendig sind. Wir werden deshalb für Verwerfung der Vorlage an eine Kommission stimmen. Unter allen Umständen sind wir für die Strafbestimmungen gegen sozialdemokratische Verberater beim Heere, andere Bestimmungen dagegen können wir nicht annehmen. Wenn wirklich der § 180 angenommen wird, dann müßte mindestens statt Religion „christliche Religion“ gesetzt werden. Was die Frage Monarchie oder Republik betrifft, so muß man die Geschichte schlecht kennen, wenn man in Republiken das Glück und die Freiheit für besser vorbringt als in Monarchien. Niemand hat schrecklichere Verbrechen begangen als unter der Devise: Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit. Niemand kann ein Monarch so viel Schaden antun wie der souveräne Vöbel. Die Monarchie ist der beste Schutz des einzelnen. Die Presse soll man bei ihrer notwendigen Arbeit nicht beschränken. Dagegen soll man nicht nur den Sozialdemokraten und Anarchisten entgegenzutreten, sondern auch den Schärfern und Hebern zur Revolution, dem Judentum, das zu allen Zeiten und in allen Ländern den Umsturz gefördert hat. Man forge, wenn man der Unzufriedenheit vorbeugen soll, für bessere Befolgung der Beamten, namentlich auch der Polizeibeamten, die der Staat wohl noch einmal sehr notwendig brauchen wird. Es gibt eine Reihe von Gebieten, auf denen ganz ohne Noth Unzufriedenheit hervorgerufen wird. So beschäftigt man z. B. jetzt auf den Schlachtfeldern um Metz die Kreuze, die dort zur Erinnerung an gefallene Helden aufgerichtet waren, und erwidert dadurch in den Kameraden jener Krieger nicht sehr angenehme Gefühle. Wir leben auch unter dem Mangel an Diäten. (Lächeln des Präsidenten.) Die Regierung sollte sich ein anderes Reichswahlrecht schaffen im Sinne einer Erweiterung desselben. (Präsident: das gehört auch nicht zur Sache!) Dann werde ich bei anderer Gelegenheit nachweisen, daß man das Wahlrecht durch die Wahlpflicht ersetzen sollte. Bruno Bauer hat zurecht das grundrührende Wesen des Judentums gekennzeichnet. (Präsident: das gehört auch nicht zur Sache!) Der Herr Präsident hat nicht den Schluß abgeben können. Ich wollte sagen: deshalb müssen Strafbestimmungen gegen die unzulässigen Bestrebungen der Juden geschaffen werden. (Weiterkeit.) Ein fester Damm gegen die Unzufriedenheit ist ein tüchtiger Stamm von Handwerkern. Ferner müssen die oberen Klassen den niederen mit gutem Beispiel vorangehen.

Febr. v. Hedenberg (Welfe) hält die in der Vorlage geforderten Strafbestimmungen für überflüssig. Seine Freunde würden keinen Paragraphen zustimmen, der das Gedächtnis einer Ausnahmebestimmung habe. Die scharfen Bestimmungen des früheren hannoverschen Gesetzbuches hätten auch nicht verhindert, daß die Nationalliberalen in den Jahren 1890 und 1894 einen Umsturz vorbereiteten (Widerspruch bei den Nationalliberalen), sie seien nur die gelehrtigen Schüler ihrer Väter. Der größte Umsturz-

(Mit einer Beilage.)

mann unserer Zeit sei Fürst Bismarck gewesen. Redner schließt mit den Worten: Gerechtigkeit erhebt ein Volk, aber die Sünde ist kein Verderben.

Krüger (Südd. Volksp.): Ich kann nur bitten, die Vorlage ohne Kommissionsberatung abzulehnen. Man hat wieder einmal, um diese scharfen Bestimmungen zu rechtfertigen, das rothe Gespenst an die Wand gemalt. In München leitete ich eine Versammlung von mehr als tausend Männern aller Parteien, in der die Entschließung angenommen wurde, den Reichstag zu ersuchen, dieses Gesetz kurzer Hand abzulehnen. In Süddeutschland ist der allernützlichste Boden für dieses Gesetz. Mein Namensvetter mit dem weichen S (große Weicheit) will die Vorlage eingehend prüfen, ich fürchte aber, es wird wenig dabei herauskommen. Man wirft den Süddeutschen vor, daß sie Partikularismus treiben und Opposition machen, ich erinnere aber an die Worte, die ein Monarch in das goldene Buch der Stadt München eingetragen hat. —

Präsident v. Beckow ersucht den Redner, die Person des Monarchen nicht in die Erörterung zu ziehen.

Krüger: Wir krompft sich das Herz zusammen, wenn ich daran denke, daß ich nicht für die deutsche Freiheit kämpfen darf. Wenn Sie dieses Gesetz zu Stande bringen, untergraben Sie die deutsche Freiheit.

Abg. Sigel erklärt, daß, wenn das Gesetz angenommen würde, die Freiheit der Presse dahin sei. In der bekannten Manier des „Vaterlands“ polemisiert Abg. Sigel weiter gegen die Vorlage und viele andere Dinge, die, wie er sagt, den Bayern nicht „passen“, und erklärt sich gegen eine Kommissionsberatung.

Kolonialpolitik.

Der Ausschuss der Deutschen Kolonialgesellschaft hielt jüngst eine Sitzung ab. Es wurde der Voranschlag für 1895 festgestellt, welcher mit 95 000 Mark balanzierte. Es wurde ferner beschlossen, beim Vorhande für die Arbeiten in 1895 folgende Bewilligungen zu beantragen: a. 1 000 Mark für die Fortsetzung der tropenhygienischen Arbeiten, b. 1 000 Mark für Verbesserung und Vervollständigung der Lichtbildersammlung zu Vortragszwecken. — In einer späteren Sitzung wurden die Referate zu den Anträgen des Ausschusses verlesen. Es war ein Antrag der Abteilung Köln und des Niederrheinisch-Westfälischen Gauverbandes, betreffend die Wiederaufnahme der von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Salute im Jahre 1895 erworbenen Verträge, an den Vorstand eingegangen. Ueber denselben soll in der nächsten Ausschusssitzung, später in der Vorstandssitzung referiert werden. Es soll mit Herrn Dr. Hamacher, der seit Jahren in den Auswanderungssachen die kolonialen Bestrebungen geleitet hat, darüber in Verbindung getreten werden, ob es sich empfiehlt, wegen Erlaß eines Auswanderungsgesetzes, sowie zur Errichtung einer Informations- und Auskunftsstelle nach den Beschlüssen der Hauptversammlung vom 26. März 1892 freitend der Gesellschaft neue Schritte zu thun. — Herr Redakteur Meincke berichtete über seine Reise nach Deutsch-Ostafrika, die ihn mit dem Hinterlande von Tanga und den Küstengebieten bis südlich nach Mitindani bekannt gemacht hat. Nach seiner Ueberzeugung sind die Küstengebiete im großen Umfange für den Plantagenbau geeignet und lohnend. Von der Regierung müßte den wirtschaftlichen Aufschwung größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Für den Plantagenbetrieb sei die Regelung der Arbeiterfrage neben der Schaffung guter Verkehrswege ein Hauptvorhaben, wenn die Entwicklung der Kolonie voranschreiten solle.

Deutschland.

Berlin, 11. Jan. Der kommandierende General des 1. Armeekorps v. Werder ist in Genehmigung seines Abschiedsgesuches zur Disposition gestellt und erhalt das Großkreuz des Roten Adler-Ordens mit Eichenlaub und Schwertern am Ringe. — Major François ist unter Entbindung von seiner Stellung als Kommandant der Schutztruppe à la suite der deutsch-südafrikanischen Schutztruppe gestellt. Major Leutwein sind die Funktionen als Kommandeur der Schutztruppe in Deutsch-Südwestafrika übertragen.

Berlin, 11. Jan. Der Flügeladjutant Seiner Majestät des Kaisers, Graf Moltke, ist heute Morgen zu dem Fürsten Bismarck nach Friedrichsruh gereist.

bc. Berlin, 11. Jan. Die Veröffentlichung des Gesetzentwurfs über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist richtig in dem Sinne aufgefaßt worden, daß den im Erwerbsleben stehenden Kreisen der Bevölkerung zur Prüfung und Kritik des Entwurfs Gelegenheit gegeben werden sollte. Wenn aber aus der Thatsache der Veröffentlichung hier und da ferner der Schluß gezogen wird, daß man darauf verzichtet habe, die Vorlage noch während der gegenwärtigen Tagung an den Reichstag zu bringen, so ist dies irrtümlich. In Anbetracht der von vielen Seiten betonten Dringlichkeit eines gesetzgeberischen Einschreitens gegen unredliche Machenschaften im Handel und Verkehr hat die Regierung den Wunsch, das Gesetz so bald als möglich zu verabschieden, und es ist daher als Zeitpunkt für die Vorlage an den Bundesrath vorläufig die zweite Hälfte des Februar in Aussicht genommen. In diesem Falle würde für die Berathung im Reichstage voraussichtlich noch genügende Zeit bleiben. Unter diesen Umständen werden die beteiligten Kreise, insoweit sie auf die Berücksichtigung etwaiger Wünsche und Bedenken Wert

Zodesanzeige.

Karlsruhe. Freunden und Bekannten theilen wir schmerzfüllt mit, daß unser heißgeliebter Gatte, Vater und Großvater,

Karl Reutti,

Großh. Gerichtsnotar,

nach kurzem, aber schwerem Leiden heute Früh im Alter von 64 Jahren sanft verschieden ist.

Karlsruhe, den 12. Januar 1895. R. 973.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Sophie Reutti, geb. Riggler.

Die Beerdigung findet Montag den 14. d. M., Nachmittags 3 Uhr, von der Friedhofkapelle aus statt.

SCHIEDMAYER, Pianofortefabrik

vormals J. & P. Schiedmayer,
Königl. Hoflieferanten, Stuttgart.
Stammhaus gegründet 1781.

Flügel. Pianino. Harmonium.

Anerkannt bestes Fabrikat. — Billige Preise.

Vertreter **H. MAURER, Piano-Lager,**
Karlsruhe, Friedrichsplatz 5. R. 228 6.

Die Badische Bank

übernimmt unter Garantie
in Mannheim und in Karlsruhe
die **Aufbewahrung geschlossener Depositen** sowie die **Aufbewahrung und Verwaltung von Werthpapieren, Hypothekendokumenten, Vormundschafts- und Pflugeschäftsdeposits in offenem Zustande.**

Die Badische Bank besorgt hiernach:

- a. auf Verlangen die Kontrolle der Verloosungen und Kündigungen von den bei ihr deponirten Werthpapieren;
- b. den Einzug von Zins- und Dividende-Coupons, verloosten und gekündigten Werthpapieren und Hypothekenzinsen;
- c. den Bezug neuer Couponsbogen und definitiver Stücke;
- d. die Ausübung von Bezugsrechten, Konvertierungen und Einzahlungen nach Auftrag, ferner:

den **Ankauf u. Verkauf von Werthpapieren**, sowie alle mit der Anlage von Kapitalien verbundenen Obliegenheiten und eröffnet **provisionsfreie verzinsliche Checkrechnungen**.

Bedingungen und Formulare sind von den beiden Bankanstalten unentgeltlich zu beziehen.

Mannheim und Karlsruhe. R. 755 2.
Direction der Badischen Bank.

Feldzug 1870/71.

Der unterzeichnete Verlag beabsichtigt, das begonnene vaterländische Unternehmen: Herausgabe von Erlebnissen einzelner badischer Feldzugsoldaten im Feldzuge 1870/71 auf alle badischen Regimenter auszuweiten, und erucht frühere Angehörige des 2., 4. und 6. Infanterie-, des 1. und 2. Dragoner-Regiments, sowie des Fußartillerie-Bataillons, welche ihre Kriegserlebnisse aufgezeichnet haben, sich mit ihr in's Benehmen setzen zu wollen.

Karlsruhe. J. J. Neiff's Verlag. R. 906

Zwangsvollstreckung, R. 948. Karlsruhe.

Steigerungs-Ankündigung.

Freitag den 15. Februar 1895, Nachmittags 2 Uhr,

wird im Hause Hebelstraße Nr. 7, ebener Erde hier, dem Kaufmann Karl Neff und dessen Ehefrau, Euphrosine, geb. Wenker hier, die unten beschriebene Eigenschaft der Gemahlinn Karlsruher in Folge richterl. Verhängung einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungsbetrag erreicht wird.

R. 919 3925.

Das in der Schwimmschiffstraße 2 Ubr., neben Kaufmann Christof Dablander, amphotograph Wilhelm Graf gelegene zweistöckige Wohnhaus sammt aller liegendenschaftlicher Zugebörde, einschließlich des Grund und Bodens, im Flächeninhalt von 2 Ar,

tarirt zu 12500 M.

Zwölf Tausend fünf hundert Mark

Die Steigerungsbedingungen finden in meinem Amtszimmer — Waldstraße 52 — eingesehen werden.

Karlsruhe, den 9. Januar 1895.

Großh. Notar:

Ved.

Strafrechtspflege.

Abzug.

R. 976 3. Nr. 16. 395. Konstanz.

Der ledige Landwirth Karl Henne, geboren am 5. Oktober 1868 zu Deilingen, Demantis Spaidingen, zuletzt in Konstanz wohnhaft, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, wird beschuldigt, als Gefangenenerkennungs-Auswanderer zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, Uebertretung gegen den § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hieselbst auf Mittwoch den 20. Februar 1895, Vormittags 9 Uhr,

vor das Großh. Schöffengericht zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Konstanz ausgeschieden erklärt und verurtheilt werden.

Konstanz, den 29. Dezember 1894.

Der Gerichtsschreiber: O. B. Burger.

Friedrich Blos.

CROSS-HOF-LIEFERANT.

BRANDSCHWARZEN
THERMOSKANNEN
BRANDSCHWARZEN
THERMOSKANNEN
BRANDSCHWARZEN
THERMOSKANNEN
BRANDSCHWARZEN
THERMOSKANNEN

FORMWÄRENDE EINANGANG VON NEHMERN

104 KAISERSTRASSE 104 Karlsruhe ECKE DER HERRENSTRASSE

W. Lichtenfels, Friedrichsplatz 9, Karlsruhe.

Specialität: Porzellan und Glas, Holz, Britannia-, vernickelte und versilberte Waaren. Christoffe-Fabrikate zu Fabrikspreisen. Künstliche Blumen aus Stoff und Porzellan. Japan- und chinesis. Waaren. Steh- und Hängelampen. Bestecke. Kunstgewerblich. Gegenstände versch. Art

Planfertigung u. Bauleitung

Quadratmeter großen Kirchenplatz, während der gleichen Zeit Beförderung des Grundstücks ist, auf welchem die evangelische Kirche steht, im Maßgehalt von etwa 3 Ar 72 Quadratmeter und befiht die letztere im drittel Gewonn Theiligkeiten einen Friedhof im Maßgehalt von 13 Ar 44 Quadratmeter und ist der Eigenthümerwerb dieser Grundstücke theilweise im Grundbuch nicht eingetragen.

Auf Antrag der Inhaber dieser Eigenschaften werden nun alle Diejenigen, welche an diesen Grundstücken in den Grund- und Planbüchern der Gemeinde Dörschlebrunn nicht eingetragen sind und auch sonst nicht bekannte, dingliche oder auf einem Stammgut- oder Familiengutsverbande beruhende Rechte zu haben glauben, aufgefordert, dieselben in dem hiermit auf

Samstag den 9. März 1895, Sonntags 10 Uhr,

angeordneten Termin geltend zu machen, widrigenfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt werden.

Wormsheim, den 5. Januar 1895.

Großh. bad. Amtsgericht.

923. Worms.

Dies veröffentlicht
Der Gerichtsschreiber:
C. Ved.

Vermögensabsonderung.

R. 953. Nr. 14. 207. Karlsruhe.

Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer II, vom heutigen wurde die Ehefrau des Mühlbauers Georg Gmelin, Salomea, geborene Schindler in Durlach, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1894.

Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts Karlsruhe:
Dr. Elffesser.

R. 977. Nr. 115. Karlsruhe.

Durch Urtheil des Großh. Landgerichts Karlsruhe, Civilkammer II, vom heutigen wurde die Ehefrau des Wälders Morz Dall, Anna, geborene Müller in Grünmettersbach, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Gläubiger gebracht.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1894.

Der Gerichtsschreiber
des Großh. Landgerichts Karlsruhe:
Gömann.

R. 970. Nr. 386. Mannheim.

Die Ehefrau des Schuhmachers Andreas Ehen, Rosa, geborene Dandisch in Habeburg, hat gegen ihren Ehemann bei diesem Landgerichte eine Klage mit dem Begehren eingereicht, sie für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzufordern.

Termin zur Verhandlung hierüber ist auf:

Donnerstag den 14. März 1895, Vormittags 10 Uhr,

bestimmt.

Dies wird zur Kenntnißnahme der Gläubiger andurch veröffentlicht.

Mannheim, den 10. Januar 1895.

Gerichtsschreiber des Großh. Landgerichts:
Dr. Labendurger.

Belanntmachung.

R. 965. Nr. 801. Waldshut.

Die mit Beschluß des Amtsgerichts Waldshut vom 26. Juli 1894, Nr. 16. 212, verfügte Vertheilung des Joseph Geretter von Wöggenschwiel ist durch rechtskräftiges Urtheil des Großh. Landgerichts Waldshut — Civilkammer I — vom 26. Oktober 1894, Nr. 5804, aufgehoben worden.

Waldshut, den 10. Januar 1895.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts:
Reich.

Vorbereitung f. Fährichts-Marine-Prüfungs-Exam.

Vors: Carl Waldecker, Hauptm. d. L. Früh. act. im Ingen.-Corps.

Künstl. Zähne, Zahnziehen, Plombiren

und alle anderen in das Fach schlagenden Arbeiten.

Walter Dinkler (vorm. G. Stöhner),
Waldstrasse 33.
Billige Preise. R. 957. 1

Madapolam Shirting, Chiffon, Damast, Pique

in

A. Streit & Söhne

1/2 (50 mtr.) und 1/4 (25 mtr.) Stücken
Muster- u. Preisliste fr.

Adressen:
Tad. loses, ganz neu
unt. Garantie
sehr billig zu
verkaufen, bei
L. Haack,
Rüppurrer-
strasse 2, 2 Treppen (Café Grün-
wald). R. 801 2

L. Stromeyer & Co., Konstanz.

Mechanische Segeltuch- und Leinenweberei, Wagendecken-, Zelte- und Baracken-Fabrik.

Special-Fabrikate:

- Wasserdichte Wagendecken, Pferddecken für Sommer und Winter.
- Marquisen- und Zeltstoffe.
- Segeltuch, Zwilch, Drillich.
- Sackstoffe, Rohleinen, Jutegewebe.
- Säcke aller Art.
- Leihdecken für Transport- und Bedachungszwecke.
- Fest- und Ausstellungshallen zum Vermieten.
- Wirthschafts-, Garten- und Militär-Zelte.
- Baracken, transportabel. R. 635. 2.
- Kranken-, Wirthschafts-, Wohnbaracken.

Kataloge, Proben und Preise gratis.

Pianino

Beste und billigste Bezugsquelle für garantiert neue, doppelt gereinigt und gewaschene, erst nachgelieferte.

Bettfedern.

Wir liefern bestenfalls, gegen Nachn. (Leber beständige) Dannum Gute neue Bettfedern 200 Stk. f. 60 Fig., 80 Fig., 1 M. n. 1 M. 25 Fig.; Feine prima Halbdaunen 1 M. 60 Fig., n. 1 M. 80 Fig.; Weiße Polarfedern 2 M. n. 2 M. 50 Fig.; Silberweiße Bettfedern 3 M., 3 M. 50 Fig., n. 4 M.; Fern. Echt chinesisches Ganzdaunen (sehr saftig) 2 M. 50 Fig., n. 3 M. Verpackung zum Selbstwert. — Bei Bestellungen von mindestens 75 Stk. 5% Rabatt. — Abhängefedern beliebig zu beziehen.

Peecher & Co. in Herford in Westfalen.

Restaurant Frankeneck!

Täglich reichhaltige Frühstück- und Abendkarte, feinstes Sinner'sches Exportbier, sowie reine Weine in großer Auswahl empfiehlt

Wilhelm Hensel.

Bürgerliche Rechtspflege.

Aufgebot.

R. 921 2. Nr. 854. Bforzheim.

Die politische Gemeinde Dörschlebrunn befiht schon seit vielen Jahren den im dortigen Ortseter gelegenen 20 Ar 93

Sinsheim a. E. „Gasthaus zur Post“ (I. Ranges).

Altrenommiertes Haus. Grosse schöne Zimmer. Feine Küche. Gute Weine.

Fuhrwerk im Hause. Civile Preise.

R. 812 2. **Besitzer: Jos. Steubing.**

Bern. Bekanntmachungen.

R. 980. 2. Karlsruhe.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Mit Bezug auf die Ministerialverordnung vom 19. Mai 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIII) wird hiermit bekannt gegeben, daß die nächste Eisenbahngewinnprüfung am

Mittwoch den 11. März d. J. beginnen wird.

Gefuche um Zulassung zu dieser Prüfung, deren Anforderungen in § 5 der in dieser Zeitung veröffentlichten Verordnung vom 2. Juli 1881 näher festgelegt sind, müssen spätestens am 10. Februar d. J. unter Beilage der erforderlichen Zeugnisse ambe eingereicht werden.

Sobald der Bewerber außer in der französischen Sprache noch in der englischen oder italienischen Sprache geprüft werden will, so ist dies im Gesuche zu bemerken.

Das erwähnte diesseitige Verordnungsblatt Nr. 38 von 1881 kann bei allen badischen Eisenbahndienststellen eingesehen werden.

Karlsruhe, den 8. Januar 1895.

Generaldirektion.

R. 978. Bei der diesseitigen Stelle sind eine Anzahl entbehrtlich gewordener Bureau-Einrichtungsgegenstände (Altenkästen, Vulte, Lampen etc.), sowie verschiedene Materialien (Türen, Fenster, Deutliche etc.) nebst einem Kasten mit veterinär-chirurgischen Instrumenten im Submissionswege zu verkaufen.

Etwaige Angebote sind bei der unterzeichneten Handlauge-Berechnung, allwo auch die Verkaufsbedingungen und Gegenstände eingesehen werden können, binnen 14 Tagen einzureichen.

Karlsruhe, den 10. Januar 1895.

Danklauge-Berechnung
Großh. Ministeriums des Innern.
A. Roth.